

AGB Musikschule Donnersbergkreis e.V.

1. Sitz

Die Musikschule Donnersbergkreis e.V. hat Ihren Sitz in Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden. Die Musikschule ist Mitglied im Verband der deutschen Musikschulen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Rockenhausen.

2. Leitbild

Die Musikschule Donnersbergkreis e.V. ist eine öffentliche Bildungseinrichtung des Donnersbergkreises. Des Weiteren ist sie nach den Strukturplänen des Verbandes deutscher Musikschulen errichtet und strukturiert. Sie hat die Aufgabe die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und auszubilden, um somit eine Grundlage für ein lebenslanges Interesse an Musik und Kultur zu schaffen.

Sie erteilt qualifizierten Unterricht in folgenden Bereichen:

- elementare Musikpädagogik und deren Kooperationen
- Instrumental- und Gesangsunterricht in Unter- / Mittel- / Oberstufe und deren Kooperationen
- Ergänzungsfächer wie Ensembles, Musiktheorie sowie Fort- und Weiterbildungsangebote
- Studienvorbereitende Angebote

3. Unterricht

3.1 Unterrichtsort

Grundsätzlich wird der Unterricht in Präsenzform in den Räumen der Musikschule Donnersbergkreis e.V., und solchen zum Zwecke des Unterrichts von Gemeinden und Kommunen der Musikschule überlassenen, durchgeführt. Kann der Unterricht jedoch nicht als Präsenzunterricht erfolgen, beispielsweise wegen einer Naturkatastrophe, Pandemielage etc. oder wegen eines Umstandes, den die Musikschule Donnersbergkreis e.V. nicht zu vertreten hat, so findet dieser als Fernunterricht statt. Fernunterricht gilt als adäquater Unterrichtersatz auf Zeit. Ob Gruppen, Ensembles, Chöre oder musikalische Früherziehung ebenfalls als Fernunterricht stattfinden können, bedarf, in Rücksprache mit der zuständigen Lehrkraft, einer Einzelfallentscheidung durch die Leitung der Musikschule.

3.2 Unterrichtstage

Die Unterrichtstage erfolgen in Anlehnung an die offiziellen Schulferien des Landes Rheinland-Pfalz. Zudem sind auch die beweglichen Ferientage des Donnersbergkreises unterrichtsfrei.

Ferner obliegt es der zuständigen Lehrkraft weitere unterrichtsfreie Tage festzulegen. Dabei muss eine Mindestmenge von 36 Unterrichtseinheiten jährlich erbracht werden. Das entspricht einem Schnitt von drei Unterrichtseinheiten pro Monat.

Sollten im Falle einer unterjährigen Kündigung von Schülerseite bereits mehr als drei Einheiten im Schnitt pro Monat gehalten worden sein, so behält sich die Musikschule Donnersbergkreis e.V. das

Recht vor, die verbleibende Restlaufzeit des Vertrages um die entsprechenden Unterrichtszeiten zu kürzen. Die Zahlungen müssen von Schülerseite in jedem Fall bis Ende des Vertragsverhältnisses erbracht werden.

Beispiel: Der Schüler Tim M. kündigt seinen Vertrag am 20.06. zu Ende Juli (31.07.). Zu diesem Zeitpunkt hat Tim aber bereits 20 Unterrichtseinheiten im laufenden Kalenderjahr erhalten. Da es von Beginn des Jahres bis Ende Juli sieben Monate sind, hat Tim Anrecht auf 21 (3 mal 7) Unterrichtseinheiten bis zum Wirksamwerden der Kündigung. In diesem Falle hätte Tim also nur noch einmal Unterricht, müsste aber in jedem Fall bis Ende Juli seine Beiträge entrichten.

Ausgenommen von oben genannter Regel sind zeitlich begrenzte Kursangebote wie z. B. Musikgarten oder Musikalische Früherziehung.

3.3 Unterrichtsinhalte

Die Unterrichtsgestaltung erfolgt durch die jeweilige Lehrkraft in Anlehnung an die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

3.4 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren entnehmen Sie bitte unserer Entgeltordnung. Diese finden Sie online unter: <https://musikschule-donnnersbergkreis.de/entgeltordnung/>

3.5 Unterrichtsausfall

Wird der Unterricht von Schülerseite versäumt besteht keine Nachholpflicht seitens der Musikschule Donnersbergkreis e.V.

Fällt der Unterricht seitens der Musikschule aus, so wird für diesen Ausfall entweder ein Nachholtermin angeboten oder bei längerem Ausfall eine Vertretung gestellt.

3.6 Lehrkraftwechsel

Es besteht von Schülerseite grundsätzlich kein Anrecht auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft. Es steht der Musikschule Donnersbergkreis e. V. zu jedem Zeitpunkt offen eine Lehrkraft aus wichtigem Grund mit einer anderen, für das betreffende Fach ebenfalls qualifizierten Lehrkraft zu ersetzen oder auszutauschen. Gründe hierfür können z. B. eine längere Krankheit oder die Kündigung seitens der Lehrkraft sein. Eine solche Maßnahme stellt kein außerordentliches Kündigungsrecht dar.

4 An- und Abmeldung

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich über die Homepage der Musikschule Donnersbergkreis e.V.

(www.musikschule-donnnersbergkreis.de) durchzuführen und ist mit Absenden sofort verbindlich gültig.

Die Mindestlaufzeit beträgt derzeit 12 Monate. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung wird durch Bestätigung der Musikschule Donnersbergkreis e.V. rechtswirksam. Mit Absenden der

Onlineanmeldung werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule Donnersbergkreis e.V. anerkannt.

4.2 Abmeldung

Kündigungen bzw. Abmeldungen sind nach der oben beschriebenen Mindestlaufzeit innerhalb einer Frist von einem Monat jederzeit möglich. Sie müssen der Musikschule schriftlich zugehen. Die Entgeltspflicht entfällt dann zum Beendigungsdatum.

Verträge, die vor dem 01.04.2022 abgeschlossen wurden, sind von oben stehender Kündigungsregelung ausgeschlossen. Hierfür gilt: Abmeldungen sind nur zum 30.06. und 31.12. möglich. Die schriftliche Abmeldung muss mindestens drei Monate vor den o.g. Terminen schriftlich oder per Mail bei der Musikschule Donnersbergkreis e.V. eingegangen sein.

Das Vertragsverhältnis kann seitens der Musikschule Donnersbergkreis e.V. jederzeit mit Wirkung zum Monatsende bei Unterschreitung der Teilnehmergrenze bei Gruppenunterricht oder ersatzlosen Wegfall der Lehrkraft beendet werden. Für Wegzug > 30 km zum ständigen Unterrichtsort gilt ein Sonderkündigungsrecht, ebenso bei Anpassung der Entgeltordnung.

4.3 Beurlaubung

In absoluten Ausnahmefällen (längere Krankheit, etc.) kann eine Beurlaubung bis zu höchstens drei Monaten erfolgen. Während dieser Zeit ist die Zahlungspflicht ausgesetzt. Über die Beurlaubung entscheidet die Schulleitung der Musikschule Donnersbergkreis e.V.

5. Schülerinnen und Schüler

5.1 Allgemein

Die / der Schülerin / Schüler ist zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am gewählten Unterricht / Ensemble / Ergänzungsfach verpflichtet. Weiterhin ist die Teilnahme an Klassenvorspielen, Musikschulkonzerten o.ä. ausdrücklich erwünscht. Verhinderungen und Krankheitsfälle sind der Musikschulverwaltung rechtzeitig und unaufgefordert mitzuteilen.

5.2 Ausschluss

Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Unterrichts, ungebührliches Verhalten gegenüber der Lehrkraft, ungenügende Leistungen, geschuldete Gebühren außerhalb der Mahnfrist und Verstöße gegen die Hausordnung der Karl-Ritter-Schule oder deren externen Unterrichtsorten berechtigen die Schulleitung der Musikschule Donnersbergkreis e.V. zum Ausschluss der / des Schülerin / Schülers auf Zeit oder zur sofortigen Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.

5.3 Gesundheitsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler mit akuten Krankheitssymptomen grippaler Infekte dürfen nicht am Unterricht der Musikschule Donnersbergkreis e.V. teilnehmen. Eine endgültige Entscheidung trifft im Zweifelsfall die zuständige Lehrkraft vor Ort. Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte wird hierdurch nicht berührt sofern keine Feststellung nach 3.3.3 erfolgte.

5.4 Aufsichtspflicht

Während der gesamten Unterrichtsdauer besteht gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schüler Aufsichtspflicht seitens der Musikschule Donnersbergkreis e.V..

6 Haftung

Die Musikschule Donnersbergkreis e.V. haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.